

1. Gesetze und Vorschriften:
Der Auftragnehmer hat sich an die geltenden Arbeitsschutzvorschriften, das Arbeitsschutzgesetz, die Betriebssicherheitsverordnung sowie alle technischen Regeln, Gesetze und Verordnungen zu halten, die sein Gewerk betreffen.
2. Gefährdungsbeurteilung:
Der Auftragnehmer hat vor Aufnahme seiner Tätigkeit, für die von ihm vor Ort auszuführenden Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung vorzulegen. Diese muss ständig an die Gegebenheiten und Veränderungen des Projekts angepasst und ohne Aufforderung dem AG zugesandt werden.
Wenn die Gegebenheiten es erfordern, muss für jedes Bauteil oder jeden Bauabschnitt eine eigene Gefährdungsbeurteilung erstellt und speziell auf die Gegebenheiten und Arbeitsbedingungen vor Ort angepasst werden muss.
3. Betriebs- und Montageanweisungen:
Dies gilt auch für die notwendigen Betriebs- und Montageanweisungen, die für die jeweiligen Arbeiten erstellt werden müssen.
Betriebsanweisungen sind von dem Auftragnehmer für den Umgang mit bspw. Gefahrstoffen, Arbeitsmitteln, persönliche Schutzausrüstungen zu erstellen.
Montageanweisungen sind von dem Auftragnehmer für Arbeiten zu erstellen, hierin müssen alle sicherheitstechnischen Angaben enthalten und Arbeitsabläufe genau beschrieben sein.
Beide sind dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten vorzulegen. Des Weiteren sind diese auf der Baustelle für die Mitarbeiter in Schriftform vorzuhalten
4. Unterweisungen:
Für die von dem Auftragnehmer vor Ort eingesetzten Mitarbeiter sind die Nachweise der aktuellen jährlichen Unterweisungen vorzulegen. Dies gilt auch für die Unterweisungen nach den Gefährdungsbeurteilungen, Betriebs- und Montageanweisungen für das jeweilige Projekt.
5. Erste Hilfe:
Des Weiteren muss der Auftragnehmer die Erste Hilfe für seine Mitarbeiter auf dem Projekt sicherstellen. Daher muss der Auftragnehmer diejenigen Mitarbeiter benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der eingesetzten Mitarbeiter übernehmen. Die Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung der benannten Mitarbeiter müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Mitarbeiter und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen. Die Nachweise über die Ausbildung der Mitarbeiter sowie die Benennung sind dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.
6. Verantwortliche Personen:
Des Weiteren hat der Auftragnehmer eine verantwortliche Person (Bau- oder Projektleiter) zu benennen, der im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben und Befugnisse, die Baustelle leitet und als Ansprechpartner für den Auftraggeber zur Verfügung steht.
7. Arbeitsmedizinische Vorsorge:
Der Auftragnehmer hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Dabei hat er die Vorschriften der

ArbMed-Verordnung einschließlich der bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Bei den folgend genannten Arbeiten müssen die Mitarbeiter nach den dafür vorgesehenen Vorsorgeuntersuchungen untersucht worden sein:

- Tätigkeiten mit Lärmexposition, wenn die oberen Auslöswerte von $L_{ex,8h} = 85 \text{ dB(A)}$ beziehungsweise $L_{pC,peak} = 137 \text{ dB(C)}$ erreicht oder überschritten werden (bspw. Tätigkeiten mit dem Bolzenschussgerät) nach der G.20.1,
- Tätigkeiten mit Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten (bspw. Tätigkeiten mit dem Stapler, Teleskopstapler, Hubarbeitsbühnen, Baustellenfahrzeuge) nach der G.25,
- Tätigkeiten ab 7 m Höhe (bspw. Tätigkeiten auf dem Gerüst, dem Motohängegerüst, Hubarbeitsbühnen) nach G.41

Sollte der Auftragnehmer in seiner Gefährdungsbeurteilung darauf kommen, dass die Mitarbeiter nicht nach den vorangegangenen Vorsorgeuntersuchungen untersucht werden müssen, so hat er dies nachzuweisen und schriftlich vorzulegen.

8. Eingesetzte Personen:

Grundsätzlich muss der Auftragnehmer für die jeweilig auszuführenden Tätigkeiten, geeignetes Personal auswählen und einsetzen. Dies bedeutet, dass der NU bei der Übertragung von Aufgaben auf seine Mitarbeiter je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen hat, ob die Mitarbeiter befähigt sind, die bei der Aufgabenerfüllung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

9. Betriebsmittel:

Die vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Betriebsmittel sind täglich einer Sichtprüfung zu unterziehen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Betriebsmittel geprüft sind und keine augenscheinlichen Beschädigungen oder defekte aufweisen. Sollte dies der Fall sein, ist das Betriebsmittel umgehend außer Betrieb zu nehmen und der Auftraggeber zu informieren.

Eigene Betriebsmittel sind entsprechend der jeweiligen Vorschriften zu überprüfen und die zugehörige Dokumentation dem Auftraggeber vorzulegen. Nicht freigegebene oder schadhafte Betriebsmittel sind umgehend außer Betrieb zu nehmen und nicht mehr zu verwenden.

Alle Mitarbeiter, die ein Flurförderfahrzeug, einen Teleskopstapler, eine Hubarbeitsbühne oder ein Fahrzeug auf dem Projekt bedienen dürfen, müssen schriftlich durch den Auftragnehmer beauftragt sein. Die Nachweise sind dem AG vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.